

Leitfaden für die Beantragung einer Ausnahmegenehmigung für Praktika im Ausland oder Teilung von Praktika

- Alle Praktika, die im **Ausland** absolviert werden, sind **genehmigungspflichtig**.
- Ferner sind alle **Abweichungen** von der Praktikumsdauer laut TAppV (wie z.B. eine Unterbrechung eines Praktikums) ebenfalls **genehmigungspflichtig**.

Der Antrag auf Ausnahmegenehmigung muss **rechtzeitig vor** Antritt des Praktikums in schriftlicher Form (E-Mail reicht nicht) mit Originalunterschrift beim stellvertretenden Prüfungsausschussvorsitzenden (z. Z. Prof. Dr. W. Honscha, Institut für Pharmakologie, Pharmazie und Toxikologie) gestellt werden.

Der Antrag muss folgende Punkte beinhalten:

1. Matrikelnummer
 2. Ort der Praktikumsstelle
 3. Zeitlicher Gesamtverlauf des Praktikums mit Anfangs- und Enddatum bzw. bei einer Teilung des Praktikums sind alle Abschnitte taggenau anzugeben
 4. Gegebenenfalls Begründung, warum von den Regelungen der TAppV abgewichen werden soll.
 5. Bestätigung der Praktikumsstelle im Original d.h. mit offiziellem Briefkopf/Stempel der Einrichtung und Unterschrift.
- Im Briefkopf des Antragstellers soll die E-Mail Adresse angegeben sein.
 - Für die Praktika im Bereich der Lebensmittelhygiene ist eine Bestätigung der EU-Konformität der Ausbildungsstätte seitens Prof. Dr. P. Braun notwendig.
 - Eine Unterbrechung des 16-wöchigen kurativen Praktikums durch **ein** lebensmittelhygienisches Praktikum (z.B. Schlachthofpraktikum) kann nach 8 Wochen ohne vorherige Genehmigung erfolgen, sofern ein direkter zeitlicher Zusammenhang der Praktika gegeben ist.
 - Eine andere Teilung des großen Praktikums kann nur **ausnahmsweise** genehmigt werden, wenn eine Bestätigung der Praktikumsstelle (z.B. Schlachthof) vorliegt, dass zu keinem anderen Zeitpunkt das Praktikum durchgeführt werden kann.
 - Die kleinste Einheit des großen Praktikums beträgt vier Wochen, so dass in den 16 Wochen maximal vier Praktikumsstellen besucht werden können.
 - Die Ausnahmegenehmigungen müssen anschließend im Prüfungsamt abgeholt werden. Ein Versand per Post ist nur möglich, wenn dem Antrag ein adressierter und frankierter Rückumschlag beigelegt ist.